

Unterrichtung

Hannover, den 08.03.2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Beihilfebearbeitung in Niedersachsen

Beschluss des Landtages vom 06.10.2020 - Drs. 18/7601 Nr. 13

Beschluss des Landtages vom 14.09.2021 - Drs. 18/9925 II Nr. 4 d - nachfolgend abgedruckt:

Der Landtag bestätigt die bestehende Frist und erwartet den Bericht der Landesregierung bis zum 31.03.2022.

Antwort der Landesregierung vom 02.03.2022

Zur Sicherstellung einer angemessenen Qualität sowie einer rechtssicheren und wirtschaftlichen Beihilfebearbeitung in der Beihilfestelle des Landes hat die Landesregierung zu dem überwiegenden Teil der vom Landesrechnungshof thematisierten Handlungsfelder bereits folgende Maßnahmen ergriffen:

Gewährung von Beihilfe für Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit

Die Voraussetzungen für eine rechtssichere Bearbeitung von Anträgen zur Gewährung von Beihilfe für Aufwendungen aus Anlass von Pflegebedürftigkeit wurden und werden auch künftig deutlich verbessert. So stehen der Beihilfestelle zum einen nach der geltenden Rechtslage, nach der die beihilfeberechtigten Personen verpflichtet sind insbesondere auch Leistungszusagen und -abrechnungen der Pflegepflichtversicherung vorzulegen, alle relevanten Unterlagen zur Verfügung, die ihr eine umfassende und von der Pflegepflichtversicherung losgelöste Entscheidung über die zu gewährende Beihilfe ermöglicht. Zum anderen sind weitere Änderungen des Beihilferechts zur Stärkung der Eigenständigkeit der Beihilfestelle im Bereich der Gewährung von Beihilfeleistungen in den Fällen häuslicher Pflege vorgesehen. Letztere werden im Rahmen der anstehenden Änderung der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) berücksichtigt.

Rechtssichere und wirtschaftliche Beihilfebearbeitung

Beim Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) wird derzeit das Projekt der „elektronischen Beihilfebearbeitung - eBeihilfe“ durchgeführt.

Ziel ist die Weiterentwicklung des beim Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (IT.Niedersachsen) betriebenen Beihilfeabrechnungsverfahren zu einem ganzheitlichen Beihilfebearbeitungssystem, in dem eine medienbruchfreie Aufgabenerledigung von der Antragstellung bis zur Ablage realisiert wird. Durch die Einführung von automatisierten Rechnungsprüfmodulen für die Bereiche der Gewährung von Beihilfe für Aufwendungen für ambulante ärztliche und zahnärztliche Leistungen soll eine deutliche Effizienzsteigerung bei den Plausibilitätsprüfungen und damit auch eine Verbesserung der Bearbeitungsqualität erreicht werden. Entsprechendes gilt für die Prüfung von Krankenhausrechnungen. Hier soll neben dem bereits bestehenden papiergebundenen ein elektronisches Direktabrechnungsverfahren etabliert werden, innerhalb dessen der Beihilfestelle alle entscheidungserheblichen Unterlagen zur Verfügung stehen, und sie Zweifelsfragen unmittelbar mit dem Leistungserbringer oder Einrichtungen, die Rechnungen stellen, selbst klären oder bei Auffälligkeiten einen externen Dienstleister, der auf die Prüfung von Krankenhausrechnungen spezialisiert ist und mit dem eine entsprechende Rahmenvereinbarung geschlossen werden soll, mit der Fallklärung beauftragen.

Das Projekt eBeihilfe soll nach den derzeitigen Planungen Ende des Jahres 2022 abgeschlossen sein.

Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten; Nutzung medizinischen Fachverständes

Soweit im Weiteren generelle Defizite in der Zusammenarbeit der Beihilfestelle mit ärztlichen Gutachterinnen und Gutachtern beispielsweise im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) thematisiert worden sind, beruhen diese vorrangig auf den im ÖGD derzeit fehlenden personellen Ressourcen. Das NLBV wird deshalb noch im laufenden Jahr im Sinne einer Erprobungsphase versuchen, eine gangbare und finanzschonende interne Lösung zur Einbindung externen medizinischen Sachverständs auch außerhalb des ÖGD zu finden. Allerdings soll auch weiterhin primär der ÖGD für gutachterliche Anfragen kontaktiert werden. Das weitere Vorgehen wird dann auf der Basis der Erfahrungen und Ergebnisse der Erprobungsphase festgelegt werden.

Im Übrigen vertritt die Landesregierung zu dem vom Landesrechnungshof angesprochenen Fehlen einer unabhängigen Internen Revision folgende Auffassung:

Es ist zutreffend, dass das NLBV keine Interne Revision eingerichtet hat. Bei der Bearbeitung der Fachaufgaben werden jedoch diverse interne Kontrollmechanismen zur Beachtung der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns (u. a. aus den Fachverfahren generierte Warnlisten, Anwendung des sogenannten modifizierten Vier-Augen-Prinzips, Vorbehaltskataloge, Gefährdungsatlas zur Korruptionsprävention) angewendet.

Deswegen und im Hinblick auf die zurzeit im NLBV laufenden Digitalisierungsprojekte und andere organisatorischen Maßnahmen wird die Notwendigkeit der Einrichtung einer Internen Revision im NLBV nach Abschluss der Digitalisierungsprojekte geprüft.